

Abdruck

9-02.2

Die Stadt Neuburg a.d. Donau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bek. vom 18.08.1976 (BGBl. III 213-1), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. v. 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO), i.d.F. der Bek. v. 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 15.09.1977 (BGBl I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO) vom 30.07.1981 (BGBl I S. 933), und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 03.04.1986..... Nr. 221/2-4622/1 MD-12-6..... genehmigte

S a t z u n g

zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 2
"Rödenhof-Ost" (Stadtteil Zell)

§ 1

Geltungsbereich

- 1) An § 1 der bestehenden Satzung wird folgender Absatz 2 angefügt:
- 2) Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1183/28 der Gemarkung Zell wird im unmittelbaren Anschluß an die bereits bestehende Tennishalle eine überbaubare Fläche zur Errichtung einer Squash-Halle ausgewiesen. Für diese Änderung gilt die Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 04.12.1984, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- 2) § 1 Abs. 2 der bestehenden Satzung wird § 1 Abs. 3.

§ 2

Immissionsschutz

- 1) An § 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - 3) Der Squash-Anbau auf dem Grundstück Fl.Nr. 1183/28 der Gemarkung Zell ist fugendicht zu umbauen. Für ihn wird ein bewertetes Gesamt-Außenhaut-Schalldämmmaß von mindestens RW = 50 dB vorgeschrieben.
- 2) § 5 Abs. 3 der bestehenden Satzung wird § 5 Abs. 4.

§ 3

Grünordnung

- 1) An § 9 der bestehenden Satzung wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - 3) Im Nordwesteck des Grundstücks Fl.Nr. 1183/28 der Gemarkung Zell ist eine Baumgruppe bestehend aus Eschen und Eichen zu pflanzen.
- 2) § 9 Abs. 3 der bestehenden Satzung wird § 9 Abs. 4.

§ 4

Nebenanlagen

- 1) § 10 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

Westlich der Baugrenze auf dem als Grünfläche ausgewiesenen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 1183/28 Gemarkung Zell sind Nebenanlagen, z.B. Parkplätze u.ä., sowie Sportanlagen wie z.B. Tennisplätze nicht zulässig.
- 2) § 10 der bestehenden Satzung wird § 11.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 16. JULI 1985
Stadt Neuburg a.d. Donau



H u n i a r
Oberbürgermeister